

# Gesellschaftsvertrag

## Klinikum Bad Hersfeld GmbH

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Bekanntmachungen

#### II. Stammkapital und Geschäftsanteil

- § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

#### III. Verfassung der Gesellschaft

- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats
- § 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats
- § 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 13 Direktorium

#### IV. Dauer

- § 14 Dauer der Gesellschaft

#### V. Sonstiges

- § 15 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 16 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte
- § 17 Kosten für Satzungsänderung
- § 18 Schlussbestimmungen

# **I.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
*"Klinikum Bad Hersfeld GmbH"*
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Hersfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten sowie die Rehabilitation, Betreuung und Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen (einschließlich Wohnheime). Hierzu gehören auch die Ausbildungseinrichtungen sowie die Maßnahmen wissenschaftlicher und sonstiger krankenhausbezogener Fort- und Weiterbildung. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens sind auch der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und im Rahmen ambulanter privatärztlicher Versorgung sowie von sonstigen ärztlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsrechts und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen. Gesellschaften, an denen die Klinikum Bad Hersfeld GmbH unmittelbar oder mittelbar über eine andere Gesellschaft beteiligt ist, werden in diesem Gesellschaftsvertrag vereinfacht als „Tochtergesellschaften“ dargestellt.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Bad Hersfeld und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen und durch den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren verwirklicht.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen, solange sie dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Der Gesellschafter darf im Fall eines Anspruchs auf Rückgewähr von Vermögen bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es im Fall eines Anspruchs auf Rückgewähr von Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu verwenden hat.
- (6) Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **II. Stammkapital und Geschäftsanteil**

### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro).

Es ist durch Beschluss vom 21.11.2008 von 5.112.918,81 Euro um 4.887.081,19 Euro auf 10.000.000,00 Euro erhöht worden.

An dem Stammkapital von 10.000.000,00 Euro ist beteiligt: Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit einer Stammeinlage in Höhe von 10.000.000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro). = 100 %.

- (2) Die Stammeinlage wurde erbracht in Höhe des Nennbetrages von 5.112.918,81 Euro durch Einbringung der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen im Wege der Umwandlung nach § 168 ff. UmwG, in Höhe der weiteren 4.887.081,19 Euro durch Bareinzahlung.
- (3) Falls die Wirtschaftslage der Gesellschaft es erfordert, ist der Gesellschafter verpflichtet, über den Betrag des Stammkapitals hinaus weitere Einlagen (Nachschüsse) zu leisten.

## **II. Verfassung der Gesellschaft**

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung,
4. das Direktorium.

### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung den Versammlungsvorsitzenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Zur Wahrung der Form zur Einberufung genügt die Versendung durch einfachen Brief oder per E-Mail ohne Erfordernis einer elektronischen Singnatur nach § 126a BGB.
- (4) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Bestimmungen der HKO - zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung; die Verwendung des Reingewinns bzw. der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes); Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschließlich Stellenplan.
  - b. Grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Krankenhäuser und deren medizinischer Zielsetzung einschließlich der Gliederungen des medizinischen Bereiches in Fachabteilungen.
  - c. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.
  - d. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 2 c) + d) des Gesellschaftsvertrages
  - e. Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
  - f. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
  - g. Erstmalige Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigem Grund.
  - h. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a und c hat spätestens bis 31.08. des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

## § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 Personen besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. der jeweilige Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Vorsitzender kraft Amtes
  - b. ebenfalls kraft Amtes der Erste Kreisbeigeordnete, als stellvertretender Vorsitzender
  - c. drei Arbeitnehmervertreter, die vom Betriebsrat des Krankenhauses aus seiner Mitte bestellt werden; hiervon müssen zwei Personen Mitglied des Betriebsrates der Klinikum Bad Hersfeld GmbH sein, die dritte Person soll Mitglied des Betriebsrates der HKZ GmbH & Co. Betriebs KG oder etwaiger Rechtsnachfolger sein;
  - d. acht weitere Mitglieder, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Die Bürgermeister der Städte Bad Hersfeld und Rotenburg a.d.Fulda können als ständige Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet. Eine Vertretung ist nicht möglich.

- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat findet statt bei
  1. Niederlegung des Amtes durch das Mitglied,
  2. Beendigung des Amtes oder Mandates, das die Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war,
  3. Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Im Übrigen endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zu Abs. 2 Buchstabe d. jeweils mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages. Sie führen die Geschäfte weiter, bis die neuen Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.
- (5) Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ist ein neues Mitglied zu bestellen. Für das Verfahren gilt Abs. 2 in Verbindung mit den maßgebenden, insbesondere kommunalrechtlichen, Vorschriften.
- (6) Der Gesellschaft ist es gestattet, den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung und/oder pauschalierten Aufwendungsersatz zu zahlen, soweit dies nicht steuerschädlich ist. Die Einzelheiten hierzu legt die Gesellschafterversammlung fest. Fahrtkosten können separat nach den geltenden steuerlichen Grundsätzen erstattet werden. Die Umsatzsteuer wird nicht gesondert erstattet. Im Übrigen ist die Tätigkeit des Aufsichtsrates ehrenamtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus 3 Personen, davon ein Mitglied

des Betriebsrates, bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist befugt, eine Geschäftsordnung für von ihm gebildete Ausschüsse aufzustellen. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen.  
Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.

- (2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung (z.B. als E-Mail) und eine kürzere Frist gewählt werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Zur Wahrung der Form der Einberufung genügt die Versendung durch einen einfachen Brief.

- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzenden oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas Abweichendes vorgesehen ist.

- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich unter Beachtung der Regelungen in Absatz 2 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (6) In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

- (8) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vollzogen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - 1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung und der Abberufung aus wichtigem Grund (vgl. § 9 Abs. 1 g),
  - 2. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - 3. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
  - 4. die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/-Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
  - 5. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - 6. Ausgliederung oder Aufgabe von Leistungserbringungsbereichen,
  - 7. Erlass der allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses,
  - 8. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung gemäß Hessischem Krankenhausgesetz auf Vorschlag der Geschäftsführung,
  - 9. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgeberverbandes oder der Zusatzversorgungskasse.
  - 10. die Geschäftsordnung für das Direktorium,
  - 11. die Ernennung und Abberufung der Direktoren sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag des Geschäftsführers.

Für Beschlüsse nach Nr. 9 ist eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 erforderlich.

- (4) Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats:



1. Anstellung, Festlegung der Grundsätze der Dienstverträge sowie Kündigung Direktoren, der Mitglieder der Betriebsleitung und der Leitenden Ärzte;
  2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken von mehr als 77.000,00 Euro im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte;
  3. Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
  4. Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter, einem Prokuristen, den Chefarzten und Pflegedienstleitungen verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen;
  5. Erteilung von Prokuren sowohl bei der Gesellschaft als auch bei Tochtergesellschaften;
  6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern der Tochtergesellschaften.
- (5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet.
  - (6) Ferner ist der Aufsichtsrat zuständig in Angelegenheiten oder Entscheidungen von Tochtergesellschaften, zu denen, würde die Maßnahme bei der Klinikum Bad Hersfeld GmbH vollzogen, nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung der Klinikum Bad Hersfeld GmbH seine Zustimmung oder nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft oder der Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.
  - (7) Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister zu veröffentlichen.
  - (8) Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Aufsichtsrat, dieser durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter bzw., sofern auch dieser verhindert ist, durch ein anderes, vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer(innen).
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.  
Dies kann beschränkt auf einzelne Betriebsstätten und -teile erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (7) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.
- (8) Beim Abschluss der Geschäftsführerverträge, deren Änderung sowie deren Beendigung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Dies gilt sinngemäß für sämtliche, im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis des oder der Geschäftsführer stehenden Regelungen.
- (9) Bei der Vertretung der Gesellschaft in deren Eigenschaft als Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates für solche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, für welche die Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages auch bei der Klinikum Bad Hersfeld GmbH einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

### **§ 13 Direktorium**

- (1) Die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften werden von der Geschäftsführung unter Mitwirkung des Direktoriums geleitet.
- (2) Die Anzahl der Direktoren, deren Zuständigkeitsbereiche sowie die Grundsätze der Mitwirkung bestimmen sich nach der Geschäftsordnung des Direktoriums, welcher der Geschäftsführer erstellt und den Aufsichtsrat genehmigt.
- (3) Direktor der Gesellschaft kann nur sein, wer Angestellter der Gesellschaft oder einer der Tochtergesellschaften ist. Die Geschäftsführung ist gegenüber den Direktoren weisungsbefugt. Einzelheiten bestimmen sich nach der Geschäftsordnung für das Direktorium.

- (4) Für die Tätigkeit als Direktor kann den Direktoriumsmitgliedern eine gesonderte Vergütung gezahlt werden. Einzelheiten hierzu bestimmt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

## **IV. Dauer**

### **§ 14 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **V. Sonstiges**

### **§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches sowie den krankenhausspezifischen Vorschriften aufzustellen. Erforderlichenfalls hat dieses in der nach § 264 ff. HGB vorgeschriebenen Form zu geschehen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem von dem Gesellschafter gewählten Abschlussprüfer zu prüfen und von der Gesellschafterversammlung festzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Hess. Krankenhausgesetzes zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung.

### **§ 16 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte**

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen und dessen Tochterunternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens und der Tochterunternehmen einzusehen.

**§ 17**  
**Kosten für Satzungsänderungen**

Kosten für Satzungsänderungen werden von der Gesellschaft im Einzelfall bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro übernommen. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.

Bad Hersfeld, 29.05.2018